Wien, Donnerstag den 1. Mai 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Bildung der Gewerbe-Genossenschaften am flachen Lande.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Schluß.)

Die Specialgenossenschaften am flachen Lande werden nie mehr jene Bedeutung erlangen, welche die Innungen nicht selten besaßen. Die Ausbildung des Communicationswesens, die Erleichterung des Postverkehres, der völlig geänderte Charakter der heutigen Handelsgewerbe, die sich als Abnehmer der Großindustrie auch in kleinen Orten als Confectionsgeschäfte einrichten, muß nothwendig das Terrain des Gewerbes einschränken. Mit der verminderten Nachfrage nach gewerblichen Artikeln, die ja wesentlich durch die verzeihliche Gewohnheit der besser situirten Consumenten, ihren Bedarf an Kleidung, Wohnungseinrichtung u. s. f. von größeren Städten zu beziehen, noch reducirt wird, kann auch die technische Fertigkeit der Gewerbetreibenden keine Fortschritte machen. Mit der mangelnden Gelegenheit, bessere Arbeit zu machen, entfällt aber auch für die heranwachsende Jugend die Gelegenheit, etwas Tüchtiges zu lernen, und es wird sich naturgemäß die gewerbliche Ausbildung in den größeren Städten concentriren, was ja im Interesse der Sache nur wünschenswerth sein kann. Es werden gewiß stets am flachen Lande tüchtige Gewerbsleute existiren, aber es ist einerseits die Gefahr des Verlernens nicht unbedeutend, während andererseits für den über das Durchschnittsmaß hinausreichenden Gewerbsmann stets die größere Stadt lohnendere Beschäftigung verspricht. Für eine Reihe von Gewerben für den täglichen Bedarf, welche keine besondere Kunstfertigkeit verlangen, gelten diese Ausführungen nicht, und wir wissen es alle nur zu wohl, daß die Zahl der Gast- und Schankgewerbe durchaus nicht abgenommen hat und das Blühen dieses Gewerbszweiges häufig im Gegensatze zu den übrigen Gewerben steht. — Es ist nach dem Vorstehenden nicht zu erwarten, daß die Genossenschaften für gleiche und verwandte Gewerbe am flachen Lande viel für die Wahrung der Specialinteressen der einzelnen Gewerbe leisten werden. Für die Gesammtinteressen des Gewerbestandes aber dürften kleine, wenig leistungsfähige Genossenschaften keine besonderen Erfolge erringen.

Eine radikale Abhilfe bietet hier jedenfalls die Constituirung von Collectivgenossenschaften. Diese haben allerdings das Bedenken gegen sich, daß die Interessen der einzelnen Gewerbe nicht genügend gewahrt werden können und besonders die fachliche Ausbildung, die Förderung der speciellen Interessen vernachlässigt würden.

Dieser im Allgemeinen gewiß berechtigte Einwand geht aber von Voraussetzungen aus, die gerade in unserem Falle vielfach nicht zutreffen. Hier wird vielmehr die Frage zu beantworten sein: werden die Specialgenossenschaften zu lebenskräftigen Organismen sich entwickeln, daß sie den gesammten Bereich ihrer Aufgaben zu erfüllen vermögen, oder werden dieselben aus Mangel an Mitteln und thatkräftiger Unterstützung ihrer Mitglieder die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können, werden sich unter einer verhältnißmäßig beschränkten Zahl von Genossen jene Persönlichkeiten finden, welche die nöthige Eignung und Hingebung zur Erreichung der hochgesteckten Ziele besitzen, werden sie für die Dauer auf ihre Mitgenossen rechnen können? All' dies sind Voraussetzungen, deren Erfüllung einen hohen Grad von Intelligenz und Gemeinsinn zu ihrer Verwirklichung erfordern.

Wir zweifeln, daß diese idealen Voraussetzungen überall mit der Wirklichkeit übereinstimmen. — Wenn die Collectivgenossenschaften von vorneherein eine beschränktere Aufgabe sich stellen müssen, so bieten sie doch eine Reihe anderweitiger Vortheile und haben damit eine innere Berechtigung. Als Ersatz für den, häufig wohl fraglichen Entgang an Vortheilen der Specialgenossenschaften vermag die Collectivgenossenschaft auch unter ungünstigen Verhältnissen zu einer lebenskräftigen Corporation sich zu entwickeln und ihre Aufgabe, die Interessen des Gewerbestandes im Allgemeinen zu pflegen, mit einem höheren Aufwand an Mitteln und Intelligenz durchzuführen. Daß heute der Gewerbestand, speciell das Kleingewerbe, gegenüber der Großindustrie eine Reihe gemeinsamer Interessen besitzt, ist zweifellos. Es gilt ja, durch Association dem Großcapitale ein Gegengewicht zu bilden und damit die Existenz des social hochbedeutsamen Mittelstandes zu behaupten. Will man dies erreichen, dann darf man sich nicht in ohnmächtige Gebilde zersplittern, dann darf man nicht in eifersüchtiger Wahrung eines Specialinteresses das Gesammtinteresse auf's Spiel setzen. Eine Collectivgenossenschaft muß durchaus nicht die Interessen der einzelnen Gewerbe beeinträchtigen, und kann stets hinreichenden Spielraum für die Wahrung von Sonderinteressen bieten. Soll die Gewerbe-Genossenschaft ein socialer Factor werden, soll sie in der Entwicklung und Umbildung der Volkswirthschaft jene Bedeutung erlangen, die sie im Gesammtinteresse erreichen muß, dann darf sie keine Scheinexistenz führen, sie muß vielmehr ein lebenskräftiger Organismus sein. Daß eine solche Vereinigung möglich ist, beweisen die bestehenden Gewerbevereine, welche gerade für das gewerbliche Bildungswesen von großer Bedeutung sind. Die Wiedererweckung der alten Innungen mag wohl unerfüllbare Hoffnungen wecken, die Erfahrungen haben aber gelehrt, daß

die gewerblichen Corporationen der Neuzeit diesen alten Formen nicht immer zweckmäßig angepaßt werden Den geänderten volkswirthschaftlichen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden, und es gilt nicht, in der Wahrung der einzelnen Sonderinteressen die Kräfte zu zersplittern, sondern die Bedeutung des Associationswesens für das Gewerbe ganz und voll zu erfassen.

Eine wesentliche Aufgabe der Gewerbe-Genossenschaft bildet die Errichtung und Erhaltung der Krankencassen. Allerdings räumt das Gesetz § 114, lit. e der Genossenschaft auch das Recht des Beitrittes zu einer bereits bestehenden Krankencasse ein. Der Sondergeist, einmal geweckt, dürfte aber der Bildung gemeinsamer Krankencassen nicht förderlich sein. Es steht vielmehr zu befürchten, daß die Genossenschaften in eifersüchtiger Wahrung ihrer Selbstständigkeit gerade diesen Zweig ihrer Aufgabe als ein Sondervorrecht behandeln werden. Die Erfahrung spricht ja dafür, daß derlei Rechte nicht leicht aufgegeben werden, besonders da, wo weitergehende Vereinigungen auch ein höheres Verständniß für das Cassenwesen voraussetzen. Die Krankencassen verlangen örtliche Gruppirung, gleichzeitig aber auch eine größere Zahl von Theilnehmern, die bei Specialcassen schwer zu erreichen sein wird; wir erwarten daher auf diesem Gebiete von den letzteren wenig Erfolge. Die geringe Zahl von Hilfsarbeitern bei den meisten Gewerben am flachen Lande macht die Creirung solcher Genossenschaftscassen schwierig. Ein Blick in den letzten Ausweis der Handelskammer Leoben bestätigt diese Anschauung. Sieht man von der Eisenindustrie und den wenigen anderen industriellen Etablissements des Kammerbezirkes ab, so ergibt sich für die Gewerbe eine sehr geringe Zahl von Hilfsarbeitern. In der Gruppe IX „Bekleidungs- und Putzwaareníndustrie“ kommen auf 1383 Gewerbe 1319 Hilfsarbeiter, in der Gruppe VIII „Textilindustrie“ auf 284 Gewerbe 149 Hilfsarbeiter, Gruppe XIV „Kunstgewerbe“ auf 25 Gewerbe 11 Hilfsarbeiter, Gruppe XI „Nahrungs- und Genußmittel“ auf 1047 Gewerbe 1217 Hilfsarbeiter, endlich in der Gruppe XV „Handel und Verkehr“ auf 1446 Gewerbe nur 676 Hilfsarbeiter.

Trotz der Zusammenziehung in Gruppen von Gewerben ergibt sich kein günstiges Verhältniß zwischen Gewerbsinhaber und Hilfsarbeitern, und es ist unzweifelhaft, daß in einzelnen Theilen des Kammerbezirkes dieses Verhältniß sich wesentlich ungünstiger darstellt. Die Krankencassen werden daher vielfach auf ein Minimum von Theilnehmern beschränkt, was im Interesse der Sache sehr ungünstig wäre. Sollen aber diese Cassen die Grundlage für die Ausgestaltung der übrigen Versicherungszweige werden, dann wäre diese Thatsache um so mehr zu bedauern, als damit die Lösung obiger Frage sehr erschwert wäre. Diesen Schwierigkeiten wird die Collectivgenossenschaft leichter begegnen. Wir müssen daher gestehen, daß wir am flachen Lande die Bildung von Collectivgenossenschaften als das Zweckmäßigere ansehen und daß wir uns von ihnen mehr Erfolg versprechen, als von den zumeist nothwendig beschränkten Specialgenossenschaften.

Mögen daher die maßgebenden Factoren ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die vielfach irrigen Meinungen über die erreichbaren Zwecke der Genossenschaften am flachen Lande auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden und damit der Weg zur Bildung von Collectivgenossenschaften geebnet werde. Den betheiligten Kreisen aber möchten wir an's Herz legen, ihre Kräfte nicht im Einzelkampfe zu zersplittern, sondern gemeinsam das eine wichtigste Ziel zu fördern, die Wahrung der Interessen des Gewerbestandes.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Auslegung des § 24 des Forstgesetzes und Abgrenzung der Competenzsphäre in einschlägigen Streitfällen zwischen den Administrativbehörden und Civilgerichten.

Die Eheleute Franz und Franziska K. haben am 17. Juni 1881, Z. 5107, wider Vincenz B. eine Klage wegen Störung im Besitze eingebracht, worin sie anführten, daß Geklagter die in seinem Walde Parcelle Nr. 219 gefällten Stämme über die im letzten factischen Besitze der Kläger befindliche Wiese Parcelle Nr. 101 als an jenen Wald anrainendes Grundstück gefahren und hiedurch sie im Besitze besagter Wiese gestört habe. Bei der Verhandlung hierüber erhob der Belangte die Einwendung der Unzuständigkeit des Civilgerichtes überhaupt im Grunde des § 24 F. G. und berief sich weiters darauf, daß auch sein Vorfahrer im Besitze, Johann S., desgleichen die im gedachten Walde gefällten Stämme über die bezeichnete Wiese gefahren habe, ohne von den Klägern hierwegen geklagt worden zu sein.

Das k. k. Bezirksgericht zu R. hat mittelst des Endbescheides vom 20. Juli 1881, Z. 5857, der erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen Folge gegeben, die Kläger mit der vermeintlichen Besitzstörungsklage an die zuständige politische Behörde verwiesen und zum Ersatze der gemäßigten Gerichtskosten an den Belangten verurtheilt, denn zufolge der Klage soll der angeregte Störungsfall darin bestehen, daß der Belangte Anfangs Juni 1881 über die im letzten factischen Besitze der Kläger befindliche Wiese Parcelle Nr. 101 innerhalb der Gemeinde F. das in seinem Walde abgestockte Holz gefahren hat. Es ging jedoch erst bei dem vorgenommenen Augenscheine und aus den weiters abgegebenen Erklärungen der Parteien, namentlich auch der Kläger selbst, hervor, daß der Belangte die Forstproducte aus seinem gedachten Walde nur stets über die besagte Wiesenparcelle in seinen Wohnort, die Gemeinde R., transportirte, und daß die Situation derart beschaffen ist, daß die erwähnte Wiese unmittelbar neben dem in der Tiefe fließenden F.'er Bache gegen Norden und quer gegenüber der bezeichnete Wald gelegen ist, welcher sich auf einer steilen und hohen Berglehne weit gegen Südost erstreckt. Längs der durch den erwähnten Bach markirten Thalsohle führt ein durch sichtbare Wagengeleise angedeuteter Weg über die Wiese der Kläger und schließt sich sohin an den in die Gemeinde R. führenden Fahrweg an. In Anbetracht dieses Ergebnisses des Localaugenscheines war mithin der Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung vorliegender Streitsache Folge zu geben, nachdem der Sinn des § 24 F G. füglich kein anderer sein kann, als daß die Eigenthümer der an einen Wald anrainenden Grundstücke die Bringung der Waldproducte über dieselben nur dann und unter der Bedingung zu gestatten gehalten sein sollen, falls diese Producte anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden können, und daß über die Nothwendigkeit der Bringung derselben über fremde Gründe, beziehungsweise das Vorhandensein der in Rede stehenden Bedingung die unterste politische Behörde, keineswegs aber das Gericht zu entscheiden habe. Die Erfordernisse der Anwendbarkeit des citirten § 24 F. G. treffen nun im vorliegenden Falle insgesammt zu, nachdem Wald und Wiese unmittelbar an einander stoßen und Waldproducte aus jenem über diese geschafft wurden. Ob aber die Bringung derselben gerade über diese Wiese unausweichlich, die eine Nothwendigkeit war, ob hier überhaupt eine sogenannte gesetzliche Servitut, eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthumsrechtes auf Grund und Boden der bezeichneten Wiese platzzugreifen habe oder nicht — hierüber hat einzig und allein die politische Behörde zu erkennen. Die gegentheilige Deduction der Kläger, es sei auch angesichts der angeregten Incompetenzeinwendung der Schutz im Besitze des betreffenden Reale denkbar und nicht zu versagen, war als ungrundhältig deshalb nicht zu beachten, weil ja immerhin denkbar ist, daß die politische Behörde ein dem ausgesprochenen Besitzschutze widerstreitendes Erkenntniß fällt, demgemäß sich sohin der gerichtliche Besitzschutz illusorisch erwiese. Der Ausspruch über die Gerichtskosten beruht auf dem § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, nachdem die Verhandlung eine contradictorische war und die Kläger vollständig unterlegen sind.

Ueber Recurs der Kläger hat jedoch das k. k. Oberlandesgericht zu P. mittelst Verordnung ddo. 21. September 1881, Z. 25.500, den recurrirten Endbescheid behoben und dem Erstrichter aufgetragen, unter Absehen von dem ungrundhältigen Incompetenzbedenken in der Sache selbst zu erkennen, weil nach dem Wortlaute und Sinne des § 24 F. G. die unterste politische Behörde nur in dem Falle zur Entscheidung berufen ist, wenn der Waldeigenthümer Forstproducte aus seinem Walde hinausschaffen will, dies aber nur über die Gründe der Nachbarn zu bewerkstelligen vermag, Ersterem jedoch weder factisch noch rechtlich ein Fahrweg über die letzteren zusteht, und die Eigenthümer der letzteren entweder die Nothwendigkeit der Bringung der Forstproducte über ihre Gründe in Abrede stellen oder lediglich gegen eine bestimmte Entschädigung zulassen wollen. In diesem Falle hat eben dann die politische Behörde auszusprechen, daß diese bestrittene Nothwendigkeit zur Bringung der Waldproducte über fremde Gründe statthabe und dem Waldeigenthümer gegen die unter Einem festzusetzende Entschädigung zu gestatten sei. Der vorliegende Fall gehört aber nicht zu jenen, in denen ein solcher Ausspruch der politischen Behörde einzutreten hätte.

Der Belangte behauptet nirgends, er sei nicht im Besitze eines Fahrweges, auf welchem er die Forstproducte aus seinem Walde herauszuschaffen vermöchte und es sei aus dem Grunde, weil er wegen Nichteinwilligung der Kläger als Eigenthümer des Nachbargrundes dieselben über ihr Grundstück nicht herausschaffen könne, nothwendig, womit die politische Behörde entscheide, daß die Kläger diese Bringung der Forstproducte gegen eine bestimmte Entschädigung dem Belangten zu gestatten verpflichtet seien. Vielmehr behauptet derselbe, daß sowohl er selbst als auch seine Vorgänger im Besitze des Waldes Parcelle Nr. 219 seit altersher, und zwar seit mindestens 30 Jahren die Forstproducte aus dem gedachten Walde über die oberwähnte Wiese der Kläger anstandslos hinausgeschafft haben, daß ihm also nicht nur der letzte factische, sondern ein solcher Besitz des Fahrrechtes über diese Wiese zukomme, welcher auf dem Rechtstitel der Ersitzung fußte. In dieser Behauptung liegt aber das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit einer Entscheidung der politischen Behörde, es liegt in derselben die directe Bestreitung, daß dieses Fahrrecht dem Belangten erst durch die politische Behörde, und zwar gegen irgend eine Entschädigung an den Grundeigenthümer zuzuerkennen sei, und unter Einem die bestimmte Erklärung, daß Belangter den factischen Besitz des Fahrrechtes auch in Hinkunft auf die angegebene Art auszuüben gewillt sei. Nun wollen aber auch die Kläger lediglich im Besitze ihrer Wiese geschützt werden, stellen die seitens des Belangten behauptete factische Ausübung des in Rede stehenden Fahrrechtes durch ihn und seine Besitzvorfahrer im Eigenthumsbesitze des bezeichneten Waldes durchgehends in Abrede und verlangen auch ihrerseits keineswegs eine Entscheidung der politischen Behörde bezüglich einer etwaigen seitens des Belangten ihnen zu leistenden Entschädigung. Der vorliegende Streitfall hat also einzig und allein den Schutz des Besitzes der Wiese der Kläger gegenüber dem seitens des Belangten eingewendeten Besitze des Fahrrechtes über dieselbe zum Gegenstande, und da über den Besitz einer Sache oder eines Rechtes, wie auch über die Frage, ob Jemand in diesem Besitze gestört worden sei oder nicht, nur die Gerichte zu entscheiden haben, so ist die recurrirte Entscheidung, welche die Kläger wegen vermeintlicher Unzuständigkeit der Gerichte an die politische Behörde verweist, im Hinblicke auf § 55 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, und auf § 1 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, ungegründet, mußte daher abgeändert und wie oben erkannt werden.

Dem dagegen eingebrachten Revisionsrecurse hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Decretes vom 12. November 1881, Z. 12.472, unter Bezugnahme auf die durchaus richtigen Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes keine Folge gegeben. —l.

Fortbestand des Ehehindernisses des § 63 a. b. G. B. bei einem zu einem anderen Religionsbekenntnisse übergetretenen römisch-katholischen Geistlichen.

Der nach katholischem Ritus getaufte N., welcher am 29. August 1858 die feierliche Profeß in einem österreichischen Ordensstifte abgelegt, im Jahre 1860 die höheren Weihen empfangen, im Jahre 1875 den Austritt aus dem Stiftsverbande angemeldet, im Jahre 1878 durch einige Monate der altkatholischen Cultusgemeinde in Wien angehört hatte und später der evangelischen Kirche A. C. beigetreten war, wurde am 28. Jänner 1879 in der evangelischen Kirche A. C. in Wien mit der nach katholischem Ritus getauften, im Jahre 1878 der altkatholischen Cultusgemeinde in Wien beigetretenen N. getraut.

Diese Ehe wurde vom k. k. Kreisgerichte Wiener-Neustadt am 21. August 1883, Z. 3563, wegen des Hindernisses des § 63 a. b. G. B. für ungiltig erklärt, welches Urtheil das k. k. Oberlandesgericht in Wien am 30. October 1883, Z. 16.217, und der k. k. oberste Gerichtshof am 19. Februar 1884, Z. 821, bestätigten, der letztere aus folgenden Entscheidungsgründen:

Bei den im § 63 a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, daß die Person, welche eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen oder in einem geistlichen Orden das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, keineswegs aber in dem Verhältnisse, daß diese Person sich außerdem auch noch thatsächlich im katholischen priesterlichen Stande oder Klosterverbande befinde, so daß die Ablegung des Priester- oder Mönchgewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Religion auszutreten, genügen sollte, um dieses Hinderniß zu beheben. Es ergibt sich dies aus der Wortfügung und insbesondere aus der Partikel „schon" und aus dem Zusammenhange mit dem § 73 des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786, aus welchem die Bestimmung übernommen wurde. Es ist ein wohl den Grundsätzen der katholischen Kirche entnommenes, aber unbeschränkt von der bürgerlichen Gesetzgebung und unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ehehinderniß, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Moral der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priesterthums empfangen oder feierliche Ordensgelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, des sittlichen Vermögens baar erklärt wird, einen Ehevertrag zu schließen. Durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten Unzulässigkeit einer solchen Ehe wird der Versuchung – durch einen in den seltensten Fällen auf reiner innerer Ueberzeugung beruhenden Religionswechsel —, eine unerlaubte eheliche Verbindung einzugehen, und hiemit auch der Mehrung jener Wirrnisse begegnet, welche in dem Falle eintreten, daß der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt und als Bußfertiger nach den Satzungen der Kirche im Priesterstande und beziehungsweise im Kloster wieder Aufnahme findet; und eben der Umstand, daß der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht ausdrücklich und speciell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der Auffassung des Sinnes und der Tragweite des § 63 a. b. G. B., wie sie in den unteren Instanzen stattgefunden hat. Durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 42, sowie durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, hat die Wirksamkeit des citirten § 63 a. b. G. B. noch keine Einschränkung oder Aenderung erlitten Der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, welcher ausspricht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, daß jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß man einen Act unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist und sich der Nichtigkeitserklärung eines solchen Actes füge, wie immer die Anschauungsweise der Person vom Standpunkte des Religionsbekenntnisses sein möge, wonach die Aufrechthaltung der Bestimmung des citirten § 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetzartikels nicht entgegensteht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Artikel 5 bestimmt ist, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigenthümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auch die Aufhebung des im § 63 a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisses für die die katholische Religion verlassenden Priester und Mönche gefunden werden, und zwar um so weniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden wollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868 unter Nr. 47 R. G. Bl. erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, die Vollzugsverordnung folgte, hätte zu bilden gehabt. Dem Allen zufolge stellt sich die Erklärung der Ungiltigkeit der in Rede stehenden Ehe als vollkommen gerechtfertigt dar.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 55. Ausgeg. am 24. Mai.

Auflassung der Poststation in Unhoscht in Böhmen. H. M. Z. 16.136. 16. Mai.

Taxirung und Instradirung der nach der Türkei und darüber hinaus bestimmten Telegramme. H. M. Z. 41.935 ex 1882. 10. Mai.

Nr. 56. Ausgeg. am 28. Mai.

Verbot der Zeitschrift: „Iskra Slavjanske slobode". H. M. Z. 18.513. 22. Mai.

Verbot der Zeitschrift: „Contemporanul". H. M. Z. 18.514. 22. Mai.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 16.646. 16. Mai.

Nr. 57. Ausgeg. am 30. Mai.

Errichtung der k. k. Bahnposten Wien-Passau und retour Nr. 16. H. M. Z. 18.221. 24. Mai.

Reactivirung der zweiten Bahnposten auf der Route Tarvis-Laibach. H. M. Z. 17.714. 16. Mai.

Ermächtigung der königl. ung. Aerarialpostämter in Karansebes und Zenta zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 17.795. 18. Mai.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit der britischen Colonie Barbados. H. M. Z. 17.349. 17. Mai.

Nr. 58. Ausgeg. am 1. Juni.

Abänderung der Gebühren für Separateilfahrten. H. M. Z. 12.736. 30. Mai.

Verzeichniß über als weitere Sammelstellen bestimmte Postämter. H. M. Z. 915. 27. Mai.

Nr. 59. Ausgeg. am 4. Juni.

Errichtung des Postbureau Trelex in der Schweiz. H. M. Z. 13.558. 24. Mai.

Aenderung im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 17.953. 23. Mai.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 18.263. 21. Mai.

Vertheilung des Nachtrages Nr. 17 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 17.925. 19. Mai.

Nr. 60. Ausgeg. am 5. Juni.

Einführung postämtlicher Couverts für die Versendung von Postaufträgen, sowie für die Zurücksendung der nicht eingelösten Postaufträge. H. M. Z. 17.217. 23. Mai.

Nr. 61. Ausgeg. am 8. Juni.

Behandlung der Geldbriefe nach der Schweiz, Rumänien und Serbien. H. M. Z. 18.548. 28. Mai.

Aenderung im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 19.053. 28. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 12. Juni.

Errichtung eines Postamtes in Castelvenier. H. M. Z. 17.526. 28. Mai.

Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte Novegradi. H. M. Z. 17.526. 28. Mai.

Werthangabe in den Zolldeclarationen zu den Postpacketen (Colis postaux) und den gewöhnlichen Fahrpostsendungen nach Bulgarien. H. M. Z. 19.452. 1. Juni.

Aenderung im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 19.251. 31. Mai.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 19.352. 31. Mai.

Nr. 63. Ausgeg. am 14. Juni.

Provisorische Vorschrift des k. k. Handelsministeriums für die demselben unterstehenden Organe über den zu beobachtenden Vorgang bei Behandlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 123) in Execution gezogenen Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, dann bei Behandlung der Gesuche um außergerichtliche Vormerkungen von freiwilligen Verpfändungen und Abtretungen der im Gesetze vom 21. April 1882 angeführten Bezüge. H. M. Z. 1912. 29. Mai.

Nr. 64. Ausgeg. am 16. Juni.

Postnachnahmeverkehr mit Deutschland und einigen anderen darüber hinausgelegenen Ländern. H. M. Z. 21.094. 10. Juni.

Nr. 65. Ausgeg. am 18. Juni.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1883. H. M. Z. 19.451. 31. Mai.

Correspondenzkarten mit schriftlichen Mittheilungen auf der Adreßseite nach Rumänien. H. M. Z. 19.521. 31. Mai.

Verbot der Versendung von Schweinefleisch und von Würsten amerikanischen Ursprunges nach Deutschland. H. M. Z. 19.240. 31. Mai.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 19.720. 31. Mai.

Ermächtigung des königl. ung. Aerarialpostamtes in Szarvas zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 19.702. 1. Juni.

Einführung eigener Postbegleitadressen für Colis postaux. H. M. Z. 19.356. 2. Juni.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 20.189. 6. Juni.

Eröffnung und Schließung von österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 14.812. 26. Mai.

Nr. 66. Ausgeg. am 19. Juni.

Errichtung und Auflassung von schweizerischen Postanstalten in Italien. H. M. Z. 20.125. 6. Juni.

Errichtung von königl. ung. Postämtern. H. M. Z. 16.845. 9. Mai.

Nr. 67. Ausgeg. am 20. Juni.

Einführung von Postaufträgen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. H. M. Z. 21.323. 12. Juni.

Nr. 68. Ausgeg. am 26. Juni.

Abdruck von Nr. 95 R. G. Bl.

Einführung von Postanweisungen nach Canada in Nord-Amerika. H. M. Z. 20.464. 11. Juni.

Nr. 69. Ausgeg. am 29. Juni.

Rechnungslegung über Postbeförderungs-Gebühren. H. M. Z. 4681. 8. Juni.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 17.478. 6. Juni.

Beitritt Siams zur internationalen Telegraphenconvention von St. Petersburg. H. M. Z. 21.120. 13. Juni.

Herstellung einer zweiten Kabelverbindung zwischen den chinesischen Seehäfen Hongkong und Shanghai. H. M. Z. 20.310. 15. Juni.

Nr. 70. Ausgeg. am 30. Juni.

Verzeichniß über als weitere Sammelstellen bestimmte Postämter. H. M. Z. 1102. 27. Juni.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Dänemark inclusive Island und den dänischen Colonien St. Thomas, St. Jean und St. Croix. H. M. Z. 22.216. 22. Juni.

Beigabe eines Postanweisungsformulares zu Postaufträgen des internen Verkehres. H. M. Z. 23.379. 28. Juni.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Victor Freiherrn von Puthon in Innsbruck den Titel und Charakter eines Hofrathes und dem Bezirkshauptmanne Benedict Ritter von Hebenstreit in Innsbruck den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Johann Liebich in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Johann Lerch den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Archivar des Herrenhauses des Reichsrathes Heinrich Ritter von Wallner den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem in der Kanzlei des Herrenhauses des Reichsrathes in Verwendung stehenden Officiale Alexander Gebert das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Emanuel Grafen Thun zum Stellvertreter des Landeshauptmannes in der gefürsteten Grafschaft Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Friedrich Blum zum Finanzsecretär der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Theodor Richter zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Johann Daczyński und Karl Schreyer zu Hauptsteuereinnehmern bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Zwei Evidenzhaltungsgeometer zweiter Classe in der eilften Rangsclasse für die Vermessungsbezirke Pilgram und Rakonitz, bis 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Bezirksarztesstelle mit der zehnten Rangsclasse bei den politischen Behörden in Dalmatien, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Hüttenmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Hüttenverwaltersstelle in der neunten Rangsclasse mit Amtswohnung gegen Caution bei der k. k. Bergdirection in Přibram, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 98.)

Lottoamts- und Cassacontrolorsstelle in Innsbruck mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Controlors-, Archivars-, Cassiers- oder Oberamtsofficialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 18. Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Magistratsrathsstelle beim Magistrate der k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Gehalt und 30percentigem Quartiergeld, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 3 und 4 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.